



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2012
(OR. en)**

10812/12

**NZ 4
ASIE 60
COASI 92
WTO 213**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits zu verhandeln

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit
der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Neuseeland andererseits zu verhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits
aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hohe Vertreterin") werden ermächtigt, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits (im Folgenden "Abkommen") zu verhandeln.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 2

- (1) Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams der Union.

Die Kommission verhandelt gemäß den Verhandlungsrichtlinien über die Bestimmungen des Abkommens, die nach den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen, und zwar entweder als Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, oder als Angelegenheiten in Bezug auf Bereiche der unterstützenden oder geteilten Zuständigkeit, soweit die Union ihre Zuständigkeit ausgeübt hat, mit Ausnahme der Angelegenheiten in Bezug auf das Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Zu diesem Zweck umfasst die ausgeübte geteilte Zuständigkeit Maßnahmen, die von der Union ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses bis zum Abschluss der Verhandlungen durch die Paraphierung des Textes, der das Ergebnis der Verhandlungen ist, erlassen wurden.

- (2) In Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verhandelt die Hohe Vertreterin gemäß den Verhandlungsrichtlinien über die Bestimmungen des Abkommens, die die allgemeinen Grundsätze und wesentlichen Bestandteile des Abkommens betreffen, sowie über die Bestimmungen bezüglich des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe "Asien–Ozeanien" des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an die Hohe Vertreterin gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident